

INFORMATIONEN

zur Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 12 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Verbindung mit den §§ 23, 24 und 25 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) für das Jahr 2021 - Investitionskostenpauschale -

Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss **vollständig** und im Original bis spätestens

Montag, den 1. März 2021

bei der Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst 57.1, Kurt-Schumacher-Allee 1 in 45657 Recklinghausen eingegangen sein.

Bei diesem Termin handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und müssen abgelehnt werden. Im Einzelfall muss der Antragsteller einen Nachweis über den rechtzeitigen Eingang des Antrags vorlegen.

Zum Antrag zählen folgende Unterlagen:

1. das Antragsformular,
2. der Berechnungsbogen (Anlage 1, 2, 3 oder 4),
3. die Summen- und Saldenliste mit den Konten 4000 bis 4085 der Kontenklasse 4 analog dem DATEV-Kontenrahmen für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020,
4. die monatliche und anonymisierte Aufstellung der Pflegebedürftigen aus dem internen Rechnungs-/Verwaltungsprogramm (z. B. Medifox) des Jahres 2020 mit folgenden Angaben:
 - a. Kundennummer (innerhalb des Pflegedienstes),
 - b. Pflegekasse,
 - c. Pflegegrad,
 - d. Leistungsart und
 - e. Rechnungsbetrag.

Das Antragsformular, der Berechnungsbogen (Anlage 1, 2, 3 oder 4), die Summen- und Saldenliste 2020 und die anonymisierte Aufstellung sind vom Antragsteller sowie seinem Vertreter zu unterschreiben.

Sollten Sie im Jahr 2020 eine Abschlagszahlung auf die tatsächlich zu erwartende Investitionskostenpauschale erhalten haben müssen bis zum 1. März 2021 folgende Unterlagen eingereicht werden: das Antragsformular, die Berechnungsbögen Anlage 1 und Anlage 4 sowie die Summen- und Saldenliste aus 2020!

Beachten Sie bitte auch die Hinweise zum Datenschutz.

Der unterzeichnende Antragsteller hat außerdem einen Nachweis seiner Vertretungsberechtigung vorzulegen. Ein Nachweis der Vertretungsberechtigung muss erfolgen für

- den eingetragenen Verein (e. V.) durch Satzung und Auszug aus dem Vereinsregister,
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) durch Handelsregisterauszug und Kopie des Gesellschaftervertrages,
- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) durch Gesellschaftervertrag oder Unterschrift aller Gesellschafter auf dem Antragsformular, dem Berechnungsbogen und der Aufstellung.

Bei der Einpersonengesellschaft ist der Nachweis unnötig. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung und der Versorgungsvertrag müssen nur vorgelegt werden, wenn gegenüber dem letzten Jahr Änderungen eingetreten sind.

Betriebsaufnahme einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Jahr 2021

Ambulante Pflegeeinrichtungen, die im Jahr 2021 erstmalig ihren Dienst aufnehmen, können auf Basis der im Bewilligungsjahr gültigen Leistungskomplexe eine Abschlagszahlung auf die tatsächlich zu erwartende Zuwendung erhalten.

Die bisher erbrachten Pflegeleistungen werden dabei auf die Zeit hochgerechnet, die die Pflegeeinrichtung bis Ende des Jahres 2021 insgesamt in Betrieb ist.

Der Antrag mit dem Berechnungsbogen (Anlage 3) müssen bis zum 30. November 2021 beim Kreis Recklinghausen eingegangen sein.

Eine endgültige Abrechnung (Anlage 4) für das Jahr 2021 erfolgt über die bis zum 1. März 2022 vorzulegenden Angaben. Festgestellte Überzahlungen werden, soweit sie nicht mit der nächsten Jahrespauschale verrechnet werden können, unverzüglich zurückgefordert. Nachzahlungen werden mit der nächstfälligen Jahrespauschale vorgenommen.

Neue Pflegedienste nehmen im Gründungsjahr (2021) noch nicht an der Refinanzierung der Ausbildungsumlage teil.

Schließung oder Verlegung einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Jahr 2021

Stellt eine ambulante Pflegeeinrichtung ihren Betrieb ein oder erfolgt die Verlegung der Geschäftsräume außerhalb des Kreises Recklinghausen im Laufe des Jahres 2021, ist dies dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen.

Der Anspruch auf eine Investitionskostenpauschale besteht vom 1. Januar 2021 bis zum Tag der Betriebsschließung oder dem Tag der Verlegung der Geschäftsräume außerhalb des Kreisgebiets.

Eine Förderung wird nur für die Monate der Betriebsführung gezahlt.

Womöglich überzahlte Beträge sind entsprechend an den Kreis Recklinghausen zu erstatten.

Berechnungsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung der Investitionskostenpauschale sind die im Jahr 2020 zulasten der gesetzlichen und/oder privaten Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechneten Leistungen nach dem SGB XI. Zu den Leistungen im Sinne des SGB XI zählen:

- die Pflegesachleistungen nach § 36 Abs. 3 und 4 SGB XI (aber ohne LK 15, LK 15a, LK 17, LK 31, LK 32 und LK 33) im Rahmen der Pflegestufenhöchstbeträge.
- Die Hausbesuchspauschale (LK 15 und 15 a).
Der Hausbesuchspauschale ist kein Punktwert zugeordnet. Daher wird sie entsprechend dem Basispunktwert der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI in Punkte umgerechnet.
- Die Pflegeberatungseinsätze bei Pflegebedürftigen nach § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17).
Da die Pflegeberatungseinsätze seit dem 1. Februar 2019 punktwertabhängig vergütet werden, wird ab da bei der Umrechnung der Gesamtpunktwert zugrunde gelegt.
- Die Leistungen nach § 38a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von Ihrem Pflegedienst gestellt wird.
- Die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI.
- Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 1, wenn diese Leistung für pflegerische ambulante Leistungen i. S. d. § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurde.
- Die stundenweise Abrechnung für pflegerische Betreuung (LK 31), Hilfe bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung (LK 32) sowie für hauswirtschaftliche Versorgung (LK 33).

Nicht zu den Leistungen im Sinne des SGB XI zählen:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI hinausgehen.
- Leistungen an private Selbstzahler.
- Leistungen, die vom Sozialhilfeträger finanziert wurden.
- Leistungen, die privat aus Pflegegeld gezahlt wurden.
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte
- Betreuungsleistungen/-angebote nach § 45a SGB XI
- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich der „Pflege-Bahr“.
- der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 2 bis 5.

Alle ambulanten Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, an der Refinanzierung der Ausbildungsumlage teilzunehmen. Dies gilt nicht für neu gegründete Pflegeeinrichtungen im Jahr 2021.

Hat sich im Laufe des Jahres 2020 der Basispunktwert in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI geändert, müssen die Umsätze für mindestens zwei Zeiträume berechnet werden. Für jeden Zeitraum ist ein separater Berechnungsbogen (Anlage 1) auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Zugleich ist für jeden Zeitraum die entsprechende Summen- und Saldenliste aus dem Jahr 2020 dem Antrag beizufügen.

Der Gesamtpunktwert, der zur Berechnung der Investitionskostenpauschale herangezogen wird, setzt sich zusammen aus dem Basispunktwert in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI und den beiden Umlagebeträgen. Das sind die landesweit einheitlichen Beträge zur Altenpflegeumlage (APU) von 0,00537 € und zur Pflegeberufeumlage (PBU) von 0,00115 € im Jahr 2020.

Mitteilungspflicht

Jeder Sachverhalt, der für die Gewährung einer Investitionskostenpauschale wichtig ist, ist dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählt zum Beispiel

- die Betriebsschließung,
- ein Trägerwechsel,
- das Insolvenzeröffnungsverfahren,
- die Verlegung der Geschäftsräume außerhalb des Kreises Recklinghausen,
- die Änderung der Bezeichnung der Pflegeeinrichtung,
- die Änderung der Rechtsform oder
- eine organisatorische Veränderung.

Prüfung

Beim Verdacht von falschen Angaben bzw. der Vorlage unkorrekter Unterlagen werden im Einzelfall von der ambulanten Pflegeeinrichtung konkretere Nachweise (z. B. die abrechnungsrelevanten Rechnungen in Kopie) angefordert. Ggf. wird auch eine intensivere Prüfung dieser ambulanten Pflegeeinrichtung vor Ort vorgenommen.

Sollten unvollständige oder unrichtige Angaben zu einer überhöhten Auszahlung der Investitionskostenpauschale geführt haben, besteht ein Rückforderungsanspruch.

Formulare

Auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen finden Sie das aktuelle Antragsformular und das jeweils gültige Formular für die Berechnung (Anlage 1, 2, 3 oder 4) der Investitionskostenpauschale mit automatisierter Summenbildung. Bitte verwenden Sie nur diese Formulare.

Selbst verfasste oder handschriftlich ausgefüllte Formulare werden nicht akzeptiert und nicht bearbeitet!

- Mit der TAB-Taste auf der PC-Tastatur sind die im Antragsformular und Berechnungsbogen (Anlage 1, 2, 3 oder 4) grau unterlegte Formularfelder anzuspringen.
- In den grau unterlegten Formularfeldern sind die benötigten Daten (Beträge, ankreuzen) einzutragen.
- Sind keine Angaben in den grau unterlegten Formularfeldern zu machen bitte ich, dort unbedingt eine „Null“ anzugeben.
- Auf der Seite 2 der Anlage 1 und 2 sind zusätzliche Angaben zur Versorgungssituation zu machen.
- Im Antragsformular bitte ich die korrekte Bankverbindung (IBAN) einzutragen.
- Die Höhe der Investitionskostenpauschale wird automatisch ausgerechnet.
- Zum Schluss ist das ausgefüllte Formular auszudrucken, zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen.

Auszahlung im Jahr 2021

Vorbehaltlich der vollständigen Vorlage der Antragsunterlagen und deren Richtigkeit erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Investitionskostenpauschale für das gesamte Jahr 2021 zum 1. Juli auf das im Antrag angegebene Konto.

Die einmalige Auszahlung vereinfacht das Verwaltungsverfahren. Der Auszahlungstermin in der Mitte des Jahres trägt sowohl der Interessenlage des Zahlungsempfängers als auch der des Kreises Recklinghausen Rechnung.